



Universitätsbibliothek Paderborn

Acta Pacis Westphalicæ Publica

Oder Westphälische Friedens-Handlungen und Geschichte

Worinnen enthalten, was vom Schluß des Jahrs 1647. biß in den Monath Junium des Jahrs 1648. zwischen Jhro Römisch-Kayserlichen Majestät, dann den Beyden Cronen Franckreich und Schweden, ingleichen des Heiligen Römischen Reichs Chur-Fürsten, Fürsten und Ständen, zu Oßnabrück und Münster gehandelt ...

Meiern, Johann Gottfried von

Hannover, 1735

VD18 90103157

Summarischer Jnhalt des Acht und Dreyßigsten Buchs.

[urn:nbn:de:hbz:466:1-52461](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-52461)

1647. ein Armistitium gemacht, sonder Zweifel darum, weil er einen Vortheil dabey gewon- **1647.**
Majus. nen, so könnte er ein eben so guten Vortheil vom Kayser als von Bayern haben, und hätte **Majus.**
 hätte sich ja schon erboten, daß ein jeder Theil so lange behalten solle, was er habe,
 da dann die Krone Schweden von dem Bodensee an, bis an das Mare Balchicum die
 Quartier hätte, und wäre es noch etwan um ein Paar Dertter zu thun, müste man auch
 darum handeln. Als ich nun erwehnet, daß ich wohl glaube, der Kayser solte einige
 Städte, so er hieoben im Reiche hat, als Lindau, Regensburg und auch Eger in Böh-
 men abtreten, wann Er dadurch auf einen Monath oder drey Zeit gewinnen könnte, hat
 Er es so gar groß nicht difficultirt, sondern nur gesagt: daß wären gar zu harte Con-
 ditiones, die Reichs Städte anlangend, so wolte Er ratthen, daß der Kayser sein Volck
 daraus liesse und selbige neutral blieben. Dem Kayser wäre es auch nicht um Zeit ge-
 winnen zu thun: De tempore war seine Meynung, ob es zwar wieder die Natur eines
 Armistitii sey, den Termin bis auf erfolgenden Frieden zu setzen, gestalten solches kein
 Stillstand, sondern der Friede selbsten wäre. Gleicher weise als der Religion-Frieden
 auch bis auf einen Christlichen Vergleich (welches nimmermehr geschicht) gemacht wor-
 den: Nichts desto weniger so würde es sich der Kayser doch auch gefallen lassen; wolte
 man aber eine determinirte Zeit, lang oder kurz, benennen, wäre es ihm auch gleich
 viel, weilens des Kayfers Intention dabey nichts anders sey, als daß es geschehe in ordi-
 ne ad Pacem und nicht ad bellum. Er wurde auch eines Briefes zur Rede, den der
 von Rosenbergsolte geschrieben haben, der ausgekommen seyn solle; Er hätte ihm des-
 wegen zugesprochen, daß dem Kayser solches nicht gefallen würde; Bethenrete es hoch,
 daß Gott ein Zeichen an ihm thun solte, wenn des Kayfers Intention dahin ginge.
 Weiters gedachte er auch, daß der Kayser dem Churfürsten in Bayern wegen Ueberge-
 bung der Reichs Städte zugeschrieben, mit denen Formalien; Er wüste wohl, wem
 Er selbige Städte anbetrauet hätte &c.

Summarischer Inhalt

des

Acht und Dreyßigsten Buchs.

- §. I.** Von der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft
 Jure circa Sacra, und desselben Einverleibung in das
 Friedens-Instrument. N. I. Memoriale.
- II.** Des Catholischen Magistrats zu Augspurg
 Vorstellung vom dortigen Religions-Wesen. N. I.
 Formalia derselben.
- III.** Beschwerung des Cammer-Gerichts über die
 ausbleibenden Zöller: Vorschlag die Reichs-Zölle
 zu erhöhen, und poenas temere litigantium zu in-
 troduciren. N. I. Der Stände Antwort an das
 Cammer-Gericht, die Juden-Capitation betref-
 fend. Adjunct. A. Eorundem Representation in
 eadem materia an Jhro Kayserliche Majestät.
 N. II. Des Cammer-Gerichts Antwort und An-
 trag auf Erhöhung der Reichs-Zölle. N. III. Ses-
 sio Publica XLVII.
- IV.** Vorstellung, die Iura Presbyterialia in der Graff-
 schafft Schwarzenberg betreffend. N. I. Gräf-
 lich-Schwarzenbergisches Memorial. N. II.
 Brandenburg-Culmbachisches Memorial.
- §. V.** Die Succession in das Herzogthum Oels be-
 treffend. N. I. Württembergisches Memorial an
 Kayserliche Majestät die Confirmation der ergriffe-
 nen Possession des Fürstenthum Oels betreffend.
 N. II. Inhabiv-Vorstellung an den Kayser, Na-
 mens der Herzogin Elisabeth Maria zu Würtem-
 berg-Oels. Adjunct. C. Reces zwischen dem Kö-
 nig Vladislao und Herzogen Henrich und dessen
 Söhnen zu Münsterberg und Oels de Anno 1495.
 Adjunct. D. König Vladislai Lehn-Brieff über
 das Fürstenthum Oels, de Anno 1495. Adjunct.
 E. Ej. Confirmation, den Herzogen Albrecht und
 Carlo zu Münsterberg-Oels gegeben Anno 1504.
 Adjunct. F. Kayfers Matthias Confirmation über
 das Fürstenthum Oels, de Anno 1617. d. 31. Aug.
 Adjunct. L. Extract aus Herzog Carl Friedrichs
 zu Münsterberg und Oels Testament de Anno
 1646. d. 30. Nov. N. III. Herzog Sylvii zu Würt-
 temberg-Oels Schreiben an Herzog Ernst zu
 Sachsen, die Succession in Oels betreffend. N. IV.
 Nachricht von solcher Succession.

- §. VI. Von dem Evangelischen Religions-Exercitio in den Kayserlichen Erb-Landen, sonderlich in Schlesien. N. I. Desideria der exulirenden Stände aus den Kayserlichen Erb-Landen. N. II. Der Böhmischen Exulanten Memoriale. N. III. Deduction über das freye Religions-Exercitium Religionis Augustanae Confessionis in Schlesien.
- VII. Chur-Pfälzische Lehen betreffend, so in Gültlichen Landen gelegen sind. N. I. Pfälz-Teuburgisches Memorial die Caducität solcher Lehen betreffend. N. II. Kurze Information auf dies Teuburgisches Memorial.
- VIII. Die General-Staaten verlangen den Oldenburgischen Wefer-Zoll zu cassiren. N. I. Schreiben der General-Staaten an Kayserliche Majestät. N. II. Kayserliches Rescript an die Kayserl. Abgesandten, es bey der Litspendenz am Kayserl. Hoff in puncto des Wefer-Zolls beneden zu lassen. N. III. Ursachen wesswegen, und Modus wie die Wefer-Zoll-Sache bey dem Friedens-Convent zu treiben.
- IX. Des Erz-Stiftes Magdeburg Vorstellung wegen des Amts Egelin; Chur-Sächsische Gegen-Vorstellung wegen Egelin und anderer Punkten. N. I. & II. Formalia derselben.
- §. X. Chur-Trierische Protestation, Retorsion und Defension contra quoscunque Grassatores. N. I. Formalia.
- XI. Von der Reichs-Land-Vogtey Hagenau. N. I. Adumbratio Jurium Praetecturae Provincialis Hagenoensis in 10. Civitates Imperiales Alfatiae. N. II. Summarische Ausführung des Römischen Reichs-Land-Vogtey Hagenau, cum Adjunctis Lit. A. bis Lit. W.
- XII. Vergleich über die Differentien mit Schweden wegen des Bremischen Voti. N. I. Des Weymarischen Gesandten Protocoll über die Session zu Nürnberg, das Chur-Bayerische Votum im Fürsten-Rath betreffend.
- XIII. Vom Post-Wesen im Reich und Beschwerden über die eingerissenen Mängel desselben. N. I. Formalia solcher Beschwerden. N. II. Projectirte Formulae, wie der Articulus wegen des Post-Wesens im Frieden-Schluss zu fassen sey. N. III. Des Postmeisters zu Franckfurth Bericht vom Post-Wesen.
- XIV. Project des von den Schweden extradirten Instruments Pacis d. 14. April 1647. N. I. Derselben Formalia.

1647.
Aug.

Acht und Dreyßigstes Buch.

1647.
Aug.

§. I.

Von der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft circa Sacra, und derselben Einverleibung in das Friedens-Instrument.

S ist im Dritten Theil, XXIII. Buch §. XVI. p. 643. seqq. gemeldet worden, was wegen derjenigen Clausul vorgekommen, wodurch die Unmittelbahre Reichs-Ritterschafft inuicem ihres Juris circa Sacra, dem Friedens-Instrument einverleibet werden sollte: Und wie dazumahl sub 4. Aug. 1646. eine gewisse Formul ad Dictaturam Publicam gekommen.

Weil aber solche der Evangelischen Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft höchst beschweh- und nachtheilig vorkam; So stellte dagegen derselben Abgesandter, Freyherr von Gemmingen, in folgendem wohlgesetzten Memorial sub N. I. mit tapfferm Muth die Nothdurfft vor, und reservirte am Ende die Ritterschafftlichen Jura, durch diensame Protestation.

N. I.

Present. d. 10. Aug. 1646.

Des Reichs-Ritterschafftlichen Gesandten Memoriale, den punctum Juris circa Sacra der Unmittelbahren Reichs-Ritterschafft betreffend.

Wohl-Edelgebohrne u. Insonders Hochgeehrte Herren.

Ob wohl ich der tröstlichen Hoffnung gelebet, es solten der Edblichen Evangelischen Fürsten und Stände Räthe, Bothschafften und Abgesandten sich wohlgefallen haben lassen, den Aussag des Puncts, die Edbliche Freye Reichs-Ritterschafft betreffend, mir wohlgewogenlich zu communiciren; So ist mir jedoch derselbe eher nicht, denn gestern spät um 9. Uhr des Nachts privatim zukommen, und aber daraus schmerzlich verstanden, mit was präjudicirlichen Clausulen derselbe verfasst, und in effectu ärger ist, als